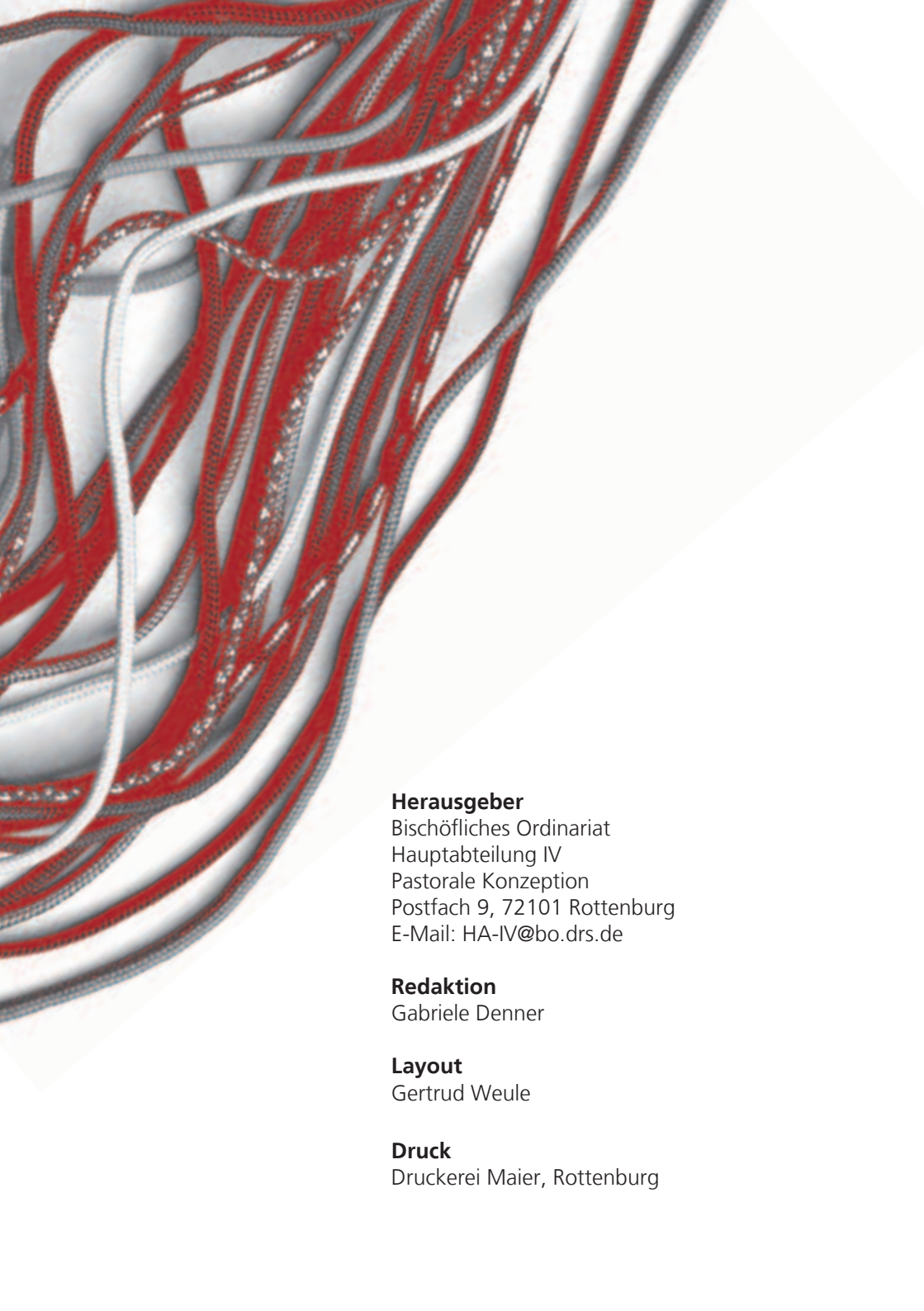




„Wenn
Geld
ins
Spiel
kommt“

Geld und kirchliches Ehrenamt

Eine Handreichung
für die Praxis

**Herausgeber**

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IV
Pastorale Konzeption
Postfach 9, 72101 Rottenburg
E-Mail: HA-IV@bo.drs.de

Redaktion

Gabriele Denner

Layout

Gertrud Weule

Druck

Druckerei Maier, Rottenburg

A. Grundsätzliches

I. Vielfalt im Ehrenamt

Für das ehrenamtliche Engagement gilt nach wie vor, dass das zentrale Unterscheidungskriterium zu anderen Tätigkeiten in der Freiwilligkeit, der freien Zeiteinteilung und der Unentgeltlichkeit liegt. Ehrenamtliche wollen in der Regel mit ihrem Engagement kein Einkommen erzielen.

Seit einigen Jahren spielt die Frage nach einer Vergütung des Ehrenamts¹ auch im kirchlichen Kontext eine zunehmende Rolle. Die Übergänge zwischen beruflicher Tätigkeit und verschiedenen Formen des ehrenamtlichen Engagements sind fließender und damit unübersichtlicher geworden. In den letzten Jahren gab es eine Reihe gesetzlicher und verfahrensrechtlicher Neuregelungen finanzieller Vergütungsformen, wie Übungsleiterpauschale, Ehrenamtpauschale, die der Gesetzgeber zur Förderung ehrenamtlichen Engagements beschlossen hat. Dadurch sind neue hybride Formen von Tätigkeiten entstanden, in denen freiwilliges Engagement und Erwerbsarbeit sich vermischen.

Was im ersten Moment wie ein interessantes Förderinstrument oder Teil einer attraktiven Ehrenamtsentwicklung erscheint, bedarf einer differenzierten Betrachtung und kritischen Auseinandersetzung.

¹ Der Begriff des Ehrenamtes wird in der wissenschaftlichen Literatur nicht durchgängig verwendet. Begrifflichkeiten wie „Freiwilliges Engagement“, „Bürgerschaftliches Engagement“, „Freiwilligenarbeit“ und dergleichen werden in unterschiedlichen Kontexten angewendet. Aus der Tradition heraus wird in diesem Papier der Begriff „Ehrenamt“ verwendet – gemeint sind damit alle Formen ehrenamtlichen Engagements, die freiwillig und unentgeltlich geleistet werden.

Viele Menschen – und die Zahl ist nach wie vor steigend – engagieren sich in vielfältiger Weise zum Wohle ihrer Mitmenschen in Kirche und Gesellschaft. Die Formen des Engagements sind dabei so unterschiedlich und vielfältig wie die Engagierten selbst. Diese Pluralität ist eine Bereicherung für die gesamte Kirche und das Gemeinwesen. Somit leisten viele Menschen in ihrem ehrenamtlichen Engagement einen unverzichtbaren und wertvollen Beitrag für eine menschenfreundliche und solidarische Kirche und Gesellschaft. Dabei ist Ehrenamt nicht als Lückenbüßer für steigende Arbeitsverdichtung, für fehlendes hauptamtliches Personal oder für fehlende Finanzen zu verstehen.

Ehrenamtliches Engagement besitzt einen hohen gesellschaftlichen, wie individuellen Wert. Dabei sind die vielfältigen und unterschiedlichen Formen ehrenamtlichen Engagements aus pastoraler Sicht grundsätzlich gleichwertig.

II. Kirche und Ehrenamt

Kirche ohne Ehrenamt wäre keine Kirche. Allein in der Diözese Rottenburg-Stuttgart engagieren sich über 200.000 Menschen ehrenamtlich. Und sie tun es freiwillig und unentgeltlich – laut einer Umfrage will ein Großteil der Ehrenamtlichen für das Engagement nicht bezahlt werden. Im Vordergrund steht ein sinngebendes Engagement und die damit verbundene soziale Anerkennung. Ehrenamt ist im wahrsten Sinne des Wortes von unbezahlbarem Wert. Papst Franziskus drückt es in seinem apostolischen Schreiben „Evangelii gaudium“ sehr treffend aus: „Ich bin eine Mission auf dieser Erde und ihretwegen bin ich auf dieser Welt“. In der Nr. 273 seines Schreibens über die Verkün-

digung des Evangeliums in der Welt von heute betont der Papst fast emphatisch, dass christliche Existenz durch und durch missionarisch ist, dass Zeugnisgeben in der Welt nicht etwas ist, das zum Glauben auch noch dazukommt, sondern sein Herzstück.

Ganz im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils wird das gewohnte Kirchenbild auf den Kopf gestellt oder besser auf die „Füße gestellt“: Gedacht wird die Kirche als Volk Gottes auf dem Weg, als Gemeinschaft der Getauften. Es ist eine partizipierende Kirche, in der Gaben und Charismen erkannt und aktiviert werden. Der Apostel Paulus drückt das im Bild vom Leib und seinen lebendigen Glieder aus (vgl. 1. Kor 12-27).

Es geht darum Kirche zu sein und als Kirche – in den vielen Diensten – den Menschen zu dienen. Und diese gemeinschaftliche Aufgabe, die sich dann in aller Verschiedenheit der Gaben in der Sendung verwirklicht, ist Sache aller Beteiligten.

Es geht dabei um die Stärkung des Taufbewusstseins aller Christen. Aus dieser Perspektive heraus gilt es weiterhin das Rollenprofil der hauptamtlichen Dienste weiterzuentwickeln und das Zueinander von Haupt- und Ehrenamtlichen neu zu erschließen – ganz im Sinne: was ist primärer hauptamtlicher Dienst und was gehört zur Berufung eines jeden Christenmenschen.²

² Siehe „Miteinander und Zueinander von Haupt- und Ehrenamtlichen“
Eine Orientierungshilfe für die Pastorale Praxis, Diözese Rottenburg-Stuttgart

III. Anerkennung und Wertschätzung

Eine gute Anerkennungs- und Wertschätzungskultur ist ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung des Ehrenamts.

Entscheidend sind gute Rahmenbedingungen für das Ehrenamt. Geld soll im Ehrenamt eingesetzt werden zur Unterstützung und zum Erhalt fördernder Rahmenbedingungen zum Beispiel für Qualifizierungsmaßnahmen, Begleitung von Ehrenamtlichen, Reisekostenersatz, Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen, etc.³ Ehrenamtliches Engagement kann auch ohne Vergütung erfolgreich wertgeschätzt und gestärkt werden. Es lohnt sich für die jeweiligen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Organisationen diese Formen der Anerkennung und Wertschätzung ehrenamtlicher Tätigkeiten zu kultivieren und zu stärken.

IV. Orientierungen

Ehrenamt zeichnet sich aus durch

- Unentgeltlichkeit, freie Zeiteinteilung, Freiwilligkeit, Engagement ohne Zwang, es unterliegt nicht dem Arbeits- und Dienstrecht, es ist nicht weisungsgebunden, Vereinbarungen zur Aufgabengestaltung erfolgen auf freiwilliger Basis.
- Ehrenamtliches Engagement ist ein selbstgewählter Dienst im Auftrag der Kirche, der freiwillig und unentgeltlich erfolgt. Freiwilligkeit bedeutet, dass niemand genötigt werden kann, eine Tätigkeit zu übernehmen oder eine übernommene Tätigkeit fortzuführen.

³ Siehe Arbeitshilfe 2016 „Anerkennung – Einführung – Beauftragung von ehrenamtlich Engagierten, Eine Handreichung für die Praxis, Diözese Rottenburg-Stuttgart

- Ehrenamtliche erbringen Dienste und Leistungen, sie schaffen materielle und ideelle Werte. Das Ehrenamt ist ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung des Reiches Gottes. Wo Charisma und Aufgabe zusammenfinden wird Berufung konkret. Somit ist jedes Ehrenamt aus pastoraltheologischer Sicht gleichwertig.
- Ehrenamtliche bringen ihre eigene Professionalität, ihre Charismen und Stärken mit. Durch ihre vielfältigen und unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen weiten sie den Blick und können das pastorale Handeln erheblich bereichern.
- Selbstverwirklichung, Eigenverantwortung und Teilhabe an Entscheidungsprozessen sind wichtige Merkmale für ein zeitgemäßes und attraktives Ehrenamt.
- Ehrenamtliches Engagement orientiert sich nicht ausschließlich an vorgefundenen Aufgabenfeldern oder am Wohl einer Institution; es folgt mindestens im selben Maß persönlichen Interessen und individuellen Vorstellungen von sinnhaftem Leben und sinnstiftender Tätigkeit.
- Freiheit, Kreativität und Unbeschwertheit der Ehrenamtlichen dürfen durch Geldzuwendungen nicht eingeschränkt werden.
- Gelingendes Engagement benötigt Strukturen, gute Rahmenbedingungen und eine wertschätzende Anerkennungskultur. Dazu gehört der Einsatz von finanziellen Mitteln für die Förderungen, Unterstützung, Begleitung und Qualifizierung des Engagements und der Engagierten.


V. Empfehlung

Ein wesentliches Anliegen der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist es, das ehrenamtliche Engagement in Kirche und Gesellschaft weiter zu fördern und zu stärken.

Nicht-monetäre Formen der Anerkennung sollten Vorrang vor finanziellen haben.

In besonderen Einzelfällen und nach sorgfältiger Prüfung kann es teilweise zu einer Entscheidung für eine Auszahlung einer Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kommen. Die Kirchengemeinden sind für eine sparsame Verwendung der zugewiesenen Kirchensteuermittel verantwortlich. Für diejenigen Tätigkeiten, für die eine Aufwandsentschädigung fließt, ist mit dem/der ehrenamtlich Tätigen eine Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit abzuschließen.

Bei der Auszahlung von Aufwandsentschädigungen im ehrenamtlichen Bereich sind immer auch steuer- und sozialversicherungsrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Fragestellungen tangiert, in deren Rahmen das ehrenamtliche Engagement erbracht wird.

The background features a complex network of overlapping lines. Some lines are solid red, while others are grey with a fine, dotted texture. These lines intersect at various angles, creating a web-like pattern. Soft, grey shadows are cast by the lines, giving the impression of depth and three-dimensionality. The overall aesthetic is clean and modern, with a focus on geometric forms and color contrast.

Es folgt eine Übersicht für die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen. Bezüglich der konkreten steuer- und sozialvertraglichen und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen gelten die ausführlichen Richtlinien, die in den Pfarrämtern, Kirchenpflegen und Verwaltungszentren ausliegen. (vgl. kirchliches Amtsblatt KABl. 2019, Nr. 5, S. 141 ff)

B. Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen

Form der Mitwirkung	Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Einordnung
Unentgeltliches ehrenamtliches Engagement	<ul style="list-style-type: none">• ggf. Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen (= Auslagenersatz)• keine Meldepflicht ggü. Sozialversicherungsträger
Nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen der Übungsleiterpauschale bzw. Ehrenamtspauschale bzw. des Ehrenamtsfreibetrags	<ul style="list-style-type: none">• Aufwandsentschädigungen Übungsleiterpauschale Ehrenamtspauschale• Bis zur jeweiligen Freibetragsgrenze steuer- und sozialversicherungsfrei
Weitere Tätigkeitsformen (inkl. geringfügige und Gleitzone-Beschäftigungen)	<ul style="list-style-type: none">• Lohn- oder Gehaltszahlung• Meldepflicht gegenüber den Sozialversicherungsträgern• Anfallende Steuern und Sozialabgaben müssen von der Organisation/Einrichtung einbehalten und abgeführt werden
Selbstständige Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Vergütung eines definierten Zeitaufwands (z.B. Honorar- oder Werksverträge)• Die Verantwortung für die Versteuerung der Einkünfte und die soziale Absicherung und Meldepflichten liegt bei der/dem Selbstständigen selbst

1. Abgrenzung und Begrifflichkeit – eine Übersicht

Beispiele

Ehrenamtlich Tätige in allen Bereichen

Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, die – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen. Die Höhe der erzielten Einkünfte spielt für die Bewertung, ob es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt oder nicht, keine Rolle.

Hauptamtlich Tätige

Freiberuflich Tätige

II. Auslagenersatz

Beim Auslagenersatz handelt es sich um die Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen, die den Ehrenamtlichen im Zusammenhang mit dem Engagement entstehen (z.B. Reisekosten, Telefon- oder Kopierkosten).

Die Erstattung dieser Auslagen ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

III. Aufwandsentschädigung

Sobald die Zahlung über den reinen Ersatz der Auslagen hinausgeht und in der Regel eine von Aufwendungen unabhängige Zahlung geleistet wird, liegt unabhängig von der Höhe der Zahlung eine Aufwandsentschädigung für Verdienst- oder Zeitausgleich vor. Der Ehrenamtliche erzielt damit Einkünfte. Erst im Weiteren stellt sich dann ggf. die Frage, ob eine Steuererleichterung zum Tragen kommt.

Grundsätzlich gilt, dass diejenigen, die hauptberuflich eine Tätigkeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ausüben, nicht dieselbe Tätigkeit auf Honorarbasis in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ausüben dürfen bzw. hierfür eine Übungsleiter-, Ehrenamtpauschale oder Honorarvergütung als Aufwandsentschädigung erhalten dürfen.

1. Abschluss einer Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt wird und die die sonstigen oben genannten Voraussetzungen eines Ehrenamtes erfüllt, ist eine Vereinbarung mit dem/der ehrenamtlich Tätigen abzuschließen.

In der Vereinbarung ist die ehrenamtliche Aufgabe zu benennen und der Hinweis zur Freiwilligkeit und Weisungsungebundenheit durch Unterzeichnung der Vereinbarung zu erklären. Die Vereinbarung ist vor Aufnahme des Ehrenamtes abzuschließen.

2. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG

Unter der Übungsleiterpauschale versteht man eine Vergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG). Nebenberufliche Einnahmen sind bis zu einer Höhe von jährlich **2.400 EUR** steuerfrei, wenn eine (nebenberufliche) Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vorliegt. Dazu zählen gemeinnützige (§ 52 AO), mildtätige (§ 53 AO) oder kirchliche (§ 54 AO) Tätigkeiten. Von der Übungsleiterpauschale sind nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in, künstlerische Tätigkeiten oder die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen sowie vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten umfasst.

An das Vorliegen einer nebenberuflichen Tätigkeit sind zwei wesentliche Voraussetzungen geknüpft. Einerseits muss sich die nebenberufliche Tätigkeit von der hauptberuflichen Tätigkeit abgrenzen, das heißt die nebenberufliche Tätigkeit darf nicht zu

den Aufgaben des Hauptberufs gehören. Weiterhin liegt eine nebenberufliche Tätigkeit nur dann vor, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt, das heißt geht der Beschäftigungsumfang über 14 Wochenstunden hinaus, ist der Freibetrag für diese Tätigkeit nicht mehr anwendbar. Hierbei ist des Weiteren zu beachten, dass gleichartige Tätigkeiten, die bei verschiedenen begünstigten Arbeitgebern (§ 3 Nr. 26 EStG) ausgeübt werden, zusammenzurechnen sind.

Neben den steuerlichen Vorteilen sind die Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung auch nicht sozialversicherungspflichtig. Der Freibetrag von 2.400 EUR gilt für ein gesamtes Jahr. Der maximale Betrag von 2.400 EUR wird dann für die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Kosten und Aufwendungen gezahlt, ohne dass der Aufwand im Einzelnen nachgewiesen werden muss.

3. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG

Anstatt der Übungsleiterpauschale können ehrenamtlich Tätige als Entschädigung für ihre geleistete Arbeit pro Jahr **720 EUR** steuerfrei einnehmen. Sozialversicherungsbeiträge müssen darauf ebenfalls nicht gezahlt werden.

Für alle Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit die über 720 EUR liegen, werden Steuern und Sozialabgaben fällig. Die Ehrenamtspauschale kann aber nicht kumulativ, d. h. neben der Übungsleiterpauschale, angewendet werden. Die Anwendung einer der beiden einschlägigen Pauschalen schließt die Anwendung der anderen, bei gleicher Tätigkeit, aus (§ 3 Nr. 26a Satz 2 EStG). Sollten die Voraussetzungen für eine Übungsleitertätigkeit (vorwiegend betreuende, lehrende Charakter des Ehrenamtes) nicht vorliegen, z. B. im kirchengemeindlichen Bereich bei hausmeisterlichen und technischen Diensten, kann in diesen Fällen die

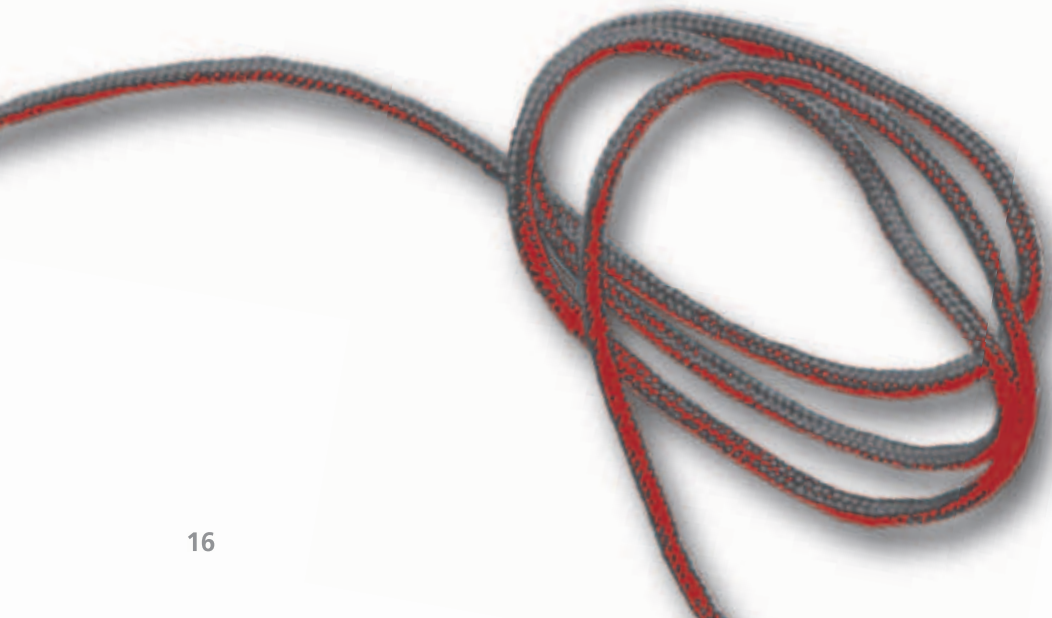
Ehrenamtspauschale Anwendung finden. Der Freibetrag von 720 EUR gilt für ein gesamtes Jahr. Der maximale Betrag von 720 EUR wird dann für die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Kosten und Aufwendungen gezahlt, ohne dass der Aufwand im Einzelnen nachgewiesen werden muss.

Neben der oben genannten Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit ist zwingend vorab (im jeweils laufenden Kalenderjahr) eine schriftliche Erklärung zur Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG vorzulegen, in welcher die sonstigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten angegeben werden müssen.

An das Vorliegen einer nebenberuflichen Tätigkeit sind zwei wesentliche Voraussetzungen geknüpft. Einerseits muss sich die nebenberufliche Tätigkeit von der hauptberuflichen Tätigkeit abgrenzen, das heißt die nebenberufliche Tätigkeit darf nicht zu den Aufgaben des Hauptberufs gehören. Weiterhin liegt eine nebenberufliche Tätigkeit nur dann vor, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt, das heißt geht der Beschäftigungsumfang über 14 Wochenstunden hinaus, ist der Freibetrag für diese Tätigkeit nicht mehr anwendbar. Hierbei ist des Weiteren zu beachten, dass gleichartige Tätigkeiten, die bei verschiedenen begünstigten Arbeitgebern (§ 3 Nr. 26 EStG) ausgeübt werden, zusammenzurechnen sind.

4. **Besonderheiten für den Kirchenmusiker(innen)bereich bzw. die Organist(in)endienste**

Sozialversicherungsrechtlich stellt sich zunächst die Frage, ob die Organist(inn)entätigkeit für Kirchengemeinden stets als abhängige Beschäftigung einzustufen ist oder ob diese auch als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden kann. Die Frage kann in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung als weitgehend geklärt angesehen werden, so dass Statusfeststellungsverfahren bei der deutschen Rentenversicherung nicht durchgeführt werden müssen. Im Jahr 2004 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg in vier verschiedenen Fällen entschieden, dass Organisten abhängig Beschäftigte sind. Somit können sie nicht als Selbstständige auf Honorarbasis beschäftigt werden, sondern sind vielmehr entweder als kurzfristige, geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abzuwickeln und hierfür der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle zu melden. Möglich ist auch eine Tätigkeit auf Grundlage der Übungsleiterpauschale.



a.) Chorleiter(innen), bei denen der Organist(inn)endienst überwiegt

Sollten bei einem/einer Kirchenmusiker(in), der/die neben der Chorleitung auch Organistendienste ausübt, die Organistendienste überwiegen, ist er/sie wie ein(e) Organist(in) als abhängig Beschäftigte(r) zu behandeln. In diesem Fall ist eine Abrechnung über einen Werkvertrag und die Auszahlung von Honorar unzulässig.

b.) Chorleiter(innen), bei denen der Chorleiter(innen)dienst überwiegt

Chorleiter(innen), die überwiegend als Chorleiter(innen) tätig sind und mit einem geringeren Umfang als Organist(inn)en eingesetzt werden, können selbstständig tätig sein. Hier ist ein Werkvertrag und die Auszahlung von Honorar zulässig. Es ist im Vorfeld der Tätigkeit ein „Vertrag über freie Mitarbeit“ abzuschließen, der im Organisationshandbuch hinterlegt ist.

c.) Reise- und Fahrtkosten

Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte dürfen an Organisten(innen) oder Chorleiter(innen), bei denen die Organistentätigkeit überwiegt, nicht ausbezahlt werden.

Die erste Tätigkeitsstätte ist die Kirchengemeinde zu der diese dauerhaft zugeordnet bzw. in der sie typischer Weise tätig sind. Fahrten zu weiteren Tätigkeitsstätten im Rahmen der Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit können als Reisekosten bzw. Auslagen abgerechnet werden.

5. Besondere Sachkostensätze

Personen, die öffentliche Dienste für einen Träger leisten, können Aufwendungen bei der Auszahlung bereits steuerfrei ersetzt bekommen. Andernfalls müssten die Aufwendungen als Werbungskosten mit Einzelnachweis im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Bei hauptamtlich tätigen Personen sind Aufwandsentschädigungen in voller Höhe steuerfrei. Bei ehrenamtlich tätigen Personen wird dies begrenzt auf $\frac{1}{3}$ der gewährten Aufwandsentschädigungen, jedoch mindestens 200,00 EUR monatlich.

a.) Übernahme von Wäschediensten

Durch das Waschen der Kirchen- oder Kindergartenwäsche entstehen Aufwendungen für Strom, Wasser, Waschmittel und die Abschreibung der Maschine. Diese Aufwendungen können dem Grunde nach gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG als Werbungskosten abgezogen werden.

Da die Aufwendungen nur sehr aufwendig nachgewiesen werden können, kann grundsätzlich für die Übernahme der Wäschedienste die Vereinfachungsvorschrift in R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR 2015 Anwendung finden. Damit kann für ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige für die Wäschedienste ein Betrag von bis zu 200,00 EUR monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.

b.) Blumenschmuck

Nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG kann nur die Höhe des tatsächlichen Aufwands steuerfrei ausgezahlt werden. Eine darüber hinausgehende Entschädigung würde eine für die Anwendbarkeit der Vorschrift schädliche Vergütung des Zeitaufwands darstellen. Alternativ kann jedoch die Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG herangezogen werden (s. o. unter Abschnitt C. II. Ziffer 4), sofern der Freibetrag in Höhe von 720,00 EUR noch nicht ausgeschöpft wurde.



c.) Austrägerdienste

Eine steuerfreie Auszahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG für Verteilung von Post bzw. Gemein- demitteilungsblättern ist nicht möglich. Den Austräger(inne)n entstehen mit der Verteilung keine Aufwendungen, welche als Werbungskosten absetzbar wären. Es findet demnach eine Vergütung des Zeitaufwands statt, sodass die Grundvoraussetzung für die Anwendung der Vorschrift nicht vorliegt. Es käme auch hier der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (720 EUR) in Betracht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und dieser von der jeweiligen Person noch nicht ausgeschöpft wurde.

6. Zuwendungen (Geschenke) an ehrenamtlich Tätige

Bei Ehrenamtlichen besteht die Möglichkeit, die Zuwendung steuer- und sozialversicherungsfrei auszubezahlen, wenn eine Erklärung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) vorliegt und der Wert der Zuwendung zusammen mit den im Kalenderjahr ausbezahlten Aufwandsentschädigungen den geltenden Freibetrag nicht überschreitet.

Liegt keine Erklärung vor bzw. der Freibetrag ist bereits vollständig verbraucht, kann die Zuwendung nur steuer- und sozialversicherungsfrei ausgegeben werden, wenn ein persönlicher Anlass vorliegt und der Wert der Zuwendung die Freigrenze von 60 EUR nicht übersteigt.

7. Honorare

Übt die Person z.B. der/die Musiker(in) bzw. Künstler(in) selbstständig eine berufliche (nachhaltige) Tätigkeit mit Einnahmerezielungsabsicht aus, ist er/sie Unternehmer/in gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) und dazu verpflichtet, die Vorschriften des UStG anzuwenden.

Eine Tätigkeit ist dabei nachhaltig, wenn sie auf Wiederholung angelegt ist.

Nähere Erläuterungen dazu finden sich in den Richtlinien⁴ (vgl. Abschnitt VI Honorare)

⁴ Siehe Richtlinie für Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Tätige in den Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie Regelungen für Honorarzahungen

8. Regelungen zur Nachbarschaftshilfe

Bei der (organisierten) Nachbarschaftshilfe handelt es sich um eine besondere Form von freiwilligem Engagement. Hierzu hat die Diözese Rottenburg-Stuttgart ein Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Organisierten Nachbarschaftshilfe mit möglichen Gestaltungsformen der Aufwandsentschädigung veröffentlicht.

Zur Unterstützung der Mitglieder veröffentlichte die Geschäftsstelle des Fachverbandes Zukunft Familie e.V. ergänzend zu den diözesanen Vorgaben zur Auszahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung einen Leitfaden für Trägervertretungen und Einsatzleitungen in der Organisierten Nachbarschaftshilfe zur Gestaltung und Umsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung. Der Leitfaden enthält Erläuterungen zum Merkblatt der Diözese und zur „Vereinbarung für Ehrenamtliche in der „Organisierten Nachbarschaftshilfe“ im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG vom 29.03.2018 sowie Empfehlungen für die Praxis.

Die ausführlichen rechtsverbindlichen Richtlinien sind im kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2019, Nr. 5, S. 141 ff) nachzulesen.



www.ehrenamt-verbindet.de